

TH Wildau Hochschulring 1 15745 Wildau

Herrn
Marcel Langner

Wildau, 16. Juli 2021

Ihr Zeichen #221304 | Unser Zeichen #221304

Antrag nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG), BbgUG,
VIG

Antrag vom 29. Mai 2021

Sehr geehrter Herr Langner,

Ihr oben genannter Antrag auf Akteneinsicht nach dem Brandenburgischen
Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) ist am 29. Mai 2021
eingegangen.

Es ergeht folgender

Bescheid

- 1.) Ihrem Antrag wird zugestimmt.
- 2.) Es werden keine Gebühren erhoben.

Begründung:

1.

Mit oben genannter Anfrage bitten Sie um Übersendung folgender Informationen:

- 1.) „Ich möchte daher alle Unterlagen der Personalvertretungen erbitten, die diesen im Rahmen der Einführung der digitalen Kontaktnachverfolgung vorliegen. Das können beschlüsse, Protokolle von Sitzungen oder Beratungen (bzw. die entsprechenden Teile davon), E-Mails mit der Hochschulleitung oder den internen Entwicklern sein.“

Seite 2

Brief vom 16. Juli 2021

Ihr Antrag ist zulässig.

Gemäß § 1 AIG hat jeder das Recht auf Einsicht in Akten, sofern die weiteren Maßgaben des AIG erfüllt sind.

zu 1.) In der Anlage übersenden wir Ihnen folgende Unterlagen:

- Schreiben des Nichtakademischen Personalrates vom 20. Oktober 2020
- E-Mail des Akademischen Personalrates vom 12. Oktober 2020
- E-Mail der Justitiarin der TH Wildau an die Personalräte vom 09. Oktober 2020. Diese Unterlage haben Sie bereits im Rahmen Ihrer Anfrage mit dem Aktenzeichen #216964 erhalten.

2.

Bei Ihrer Anfrage handelt es sich um einen einfachen Fall der Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten gemäß § 10 Abs. 1, 2 AIG i. V. m. § 1 AIGGebO i. V. m. Tarifstelle 1.2.1 der Anlage zu AIGGebO.

Sie bitte um eine Antwort per E-Mail gemäß § 7 Abs. 3 AIG.

Eine Übermittlung der Unterlagen per E-Mail war bisher nicht möglich. In einem früheren Verfahren haben Sie bei der Übermittlung der Unterlagen per E-Mail auf ein Zertifikat bestanden. Dieses Zertifikat liegt nicht vor.

Gerne sind wir bereit, Ihnen die Unterlagen per E-Mail zuzustellen, jedoch mit den vorliegenden Voraussetzungen.

Gemäß § 6 Abs. 1 a.E. AIG weise ich Sie darauf hin, dass jede Person gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 AIG das Recht hat, die Landesbeauftragte für Datenschutz und das Recht auf Akteneinsicht anzurufen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Technischen Hochschule Wildau, Hochschulring 1, 15745 Wildau erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

TH Wildau Hochschulring 1 15745 Wildau

Kanzler der TH Wildau
Herr Thomas Lehne

**Nichtakademischer
Personalrat**
Technische Hochschule
Wildau

persrat@th-wildau.de
www.th-wildau.de

- im Hause -

Wildau, 9. Oktober 2020

Ihr Zeichen | Unser Zeichen NAPR RS KW41/2020

Kontaktnachverfolgungs-App (KNV-App)

Sehr geehrter Herr Lehne,

der nicht-akademische Personalrat besprach in seiner Sitzung am 09.10.2020 das Thema „Kontaktverfolgungs-APP“.

I. Mitbestimmung nach § 65 Nr.1 PersVG:

Die Zustimmung zur Nutzung der Kontaktnachverfolgungs-App wird erteilt. Das Verfahrensverzeichnis ist ständig auf die Gegebenheiten zu aktualisieren und allen Betroffenen zur Verfügung zu stellen.

II. Ihre Frage zur internen Abfrage der Daten, noch bevor das Gesundheitsamt die Anfrage stellt:

Der nicht-akademische Personalrat bittet darum, dieses Verfahren durch Frau Schuppan rechtlich noch einmal prüfen zu lassen.

Betrifft das vorgesehene proaktive Handeln der Hochschule nur wirklich gesicherte und nachgewiesene Corona-Positiv-Fälle oder ist angedacht, auch schon im Verdachtsfall die Daten auszulesen und betroffene Personen zu informieren? Im letzteren Fall lehnt der nicht-akademische Personalrat ab eine Abfrage durchzuführen, da wir hier die große Gefahr sehen, zu viele Falschmeldungen herauszugeben, was schnell zu Unsicherheiten bei allen Betroffenen führen kann. Ebenso ist für uns fraglich, auf welcher Rechtsgrundlage solch eine interne Abfrage dann erfolgen soll? Sollte keine Grundlage vorliegen, auf die sich die interne Abfrage stützt, so lehnen wir diese Anfrage ab. Wenn ein proaktives Handeln weiterhin gewünscht ist, so ist anzuraten, eine Genehmigung vom Gesundheitsamt bzw. vom Ministerium einzuholen.

Seite 2

Brief vom 9. Oktober 2020

III. Entsendung:

Der nicht-akademische Personalrat entsendet als Vertreter für die Abfrage der Daten der Kontaktnachverfolgungs-App im Anwendungsfall folgende Mitglieder: (Beschluss Nr. 2020/07)

- [REDACTED]
- [REDACTED]

IV. Verfahrensverzeichnis KNV:

Wir bitten um die Aufnahme des kompletten Prozesses zur Abfrage der Daten (Wer fragt wann, in welcher Form ab, 4-Augen-Prinzip) in das Verfahrensverzeichnis.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]

Lehne, Thomas

Von: Persrat_wimi, <persrat_wimi@th-wildau.de>
Gesendet: Montag, 12. Oktober 2020 10:02
An: krisenstab, ; Kanzler der TH WILDAU; Präsidentin der TH Wildau
Betreff: Re: Arbeitsanweisung MNS und Kontaktnachverfolgung

Liebe alle,

der akademische Personalrat hat sich am heutigen Morgen zum Entwurf Dienst- und Arbeitsschutzanweisung zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2 vom 09.10.2020 getroffen.

Beschluss 2020/11

Der APR stimmt generell dem o.g. Entwurf zu.

Zusätzlich sollten folgende Information mit in der Anweisung auftauchen: Die Nutzung des 4-Augeneprinzips sollte unbedingt zum besseren Verständnis auch mit angemerkt werden und dass auch der Personalrat beteiligt. Das gibt den Datenschutz aus Sicht des APR noch einen besseren Nachdruck

BG

██████████ für den APR

Von: Schuppan, Sylvia <sylvia.schuppan@th-wildau.de>
Gesendet: Freitag, 9. Oktober 2020 11:58
An: 'Praesidentin_THWi' <praesidentin@th-wildau.de>; 'Kanzler' <kanzler@th-wildau.de>; 'Richter, Maren' <mrichter@th-wildau.de>
Cc: 'Lange, Mike' <mike.lange@th-wildau.de>; Rabe, Christian <christian.rabe@th-wildau.de>
Betreff: Arbeitsanweisung MNS und Kontaktnachverfolgung
Priorität: Hoch

Sehr geehrte Frau Prof. Dr. Tippe, sehr geehrter Herr Lehne,
sehr geehrte Frau Richter,

wie heute besprochen, habe ich den Entwurf der Arbeits- und Dienstanweisung zum Tragen des Mund-Nasen-Schutzes und der Kontaktnachverfolgung noch geglättet. Er hängt dieser E-Mail an.

Sehr geehrter Herr Lange, sehr geehrter Herr Rabe,

ich bitte Sie diese Fassung zur Kenntnis zu nehmen und gegebenenfalls zu monieren.

Mit freundlichen Grüßen

Sylvia Schuppan
Justiziarin
Technische Hochschule Wildau
Technical University of Applied Sciences
Hochschulring 1, 15745 Wildau, Germany
Telefon: +49 (0) 3375/508 761

1111111111
1111111111

1111111111
1111111111
1111111111
1111111111

1111111111
1111111111
1111111111
1111111111

1111111111
1111111111
1111111111
1111111111

1111111111
1111111111
1111111111
1111111111

1111111111
1111111111
1111111111
1111111111

1111111111
1111111111
1111111111
1111111111

Von: [Schuppan, Sylvia](#)
An: "[Praesidentin THWi](#)"; "[Kanzler](#)"; "[Richter, Maren](#)"
Cc: "[Lange, Mike](#)"; [Rabe, Christian](#)
Betreff: Arbeitsanweisung MNS und Kontaktnachverfolgung
Datum: Freitag, 9. Oktober 2020 11:58:00
Anlagen: [20201008_Entwurf_Dienst- und Arbeitsanweisung Kontaktnachverfolgung_ut_Schp.docx](#)
Dringlichkeit: Hoch

Sehr geehrte Frau Prof. Dr. Tippe, sehr geehrter Herr Lehne,
sehr geehrte Frau Richter,

wie heute besprochen, habe ich den Entwurf der Arbeits- und Dienstanweisung zum Tragen des Mund-Nasen-Schutzes und der Kontaktnachverfolgung noch geplättet. Er hängt dieser E-Mail an.

Sehr geehrter Herr Lange, sehr geehrter Herr Rabe,

ich bitte Sie diese Fassung zur Kenntnis zu nehmen und gegebenenfalls zu monieren.

Mit freundlichen Grüßen

Sylvia Schuppan
Justiziarin
Technische Hochschule Wildau
Technical University of Applied Sciences
Hochschulring 1, 15745 Wildau, Germany
Telefon: +49 (0) 3375/508 761
Fax: +49 (0) 3375/508 764 oder 03375508764@fax.th-wildau.de
Email: sylvia.schuppan@th-wildau.de

Wildau, 09. Oktober 2020

Dienst- und Arbeitsschutzanweisung zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2

Sehr geehrte Mitarbeiterinnen und sehr geehrte Mitarbeiter,
sehr geehrte Studierende,

der Arbeitgeber und Dienstherr trägt nach den allgemeinen Grundsätzen des Arbeitsschutzes die Fürsorgepflicht für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und für die Beamtinnen und Beamten. Zudem trägt die Hochschule auch eine Fürsorgepflicht gegenüber den Studierenden der TH Wildau. Daher muss die Hochschule sicherstellen, dass Angestellte und Beamte ihre Arbeit und Studierende ihr Studium ungefährdet wahrnehmen können. Dazu gehören in Zeiten des Corona-Virus an erster Stelle Informationen über Infektionsgefahren und Schutzmaßnahmen. Die Verfügung der Präsidentin P04-2020 vom 30. April 2020 und in der Anweisung per Mitarbeiter-E-Mail vom 30. April 2020 und vom 30. Juli 2020 werden durch diese Anweisung aktualisiert.

1.

Wie bereits seit dem 29.04.2020 besteht eine Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in den Gebäuden der Hochschule. Wobei in Büros oder Laboren, die von einem fest definierten Personenkreis genutzt werden, auf das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes verzichtet werden kann, sofern der Mindestabstand zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (1,5 m) gewahrt und für eine regelmäßige Belüftung gesorgt wird.

Lehrveranstaltungen jedweder Form (auch in Laboren) erfüllen das Kriterium der festen, wiederkehrenden Gruppe („strenge Kohortenbildung“)¹ im Sinne der SARS-CoV-2-Umgangsverordnung² nicht. Deswegen besteht bei allen Lehrveranstaltungen in den Gebäuden der TH Wildau die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasenschutzes aller Anwesenden.

2.

Zusätzlich wird die Anweisung erteilt, dass für das nach SARS-CoV-2-Umgangsverordnung erforderliche Erfassen von Personendaten in einem Anwesenheitsnachweis zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung die in den Gebäuden der TH Wildau vorgesehene digitale Kontaktnachverfolgung zu nutzen. Die entsprechenden QR-Codes sind an den jeweiligen Eingängen zu den Räumlichkeiten der TH Wildau angebracht. Sofern die QR-Codes nicht nutzbar sein sollten oder nicht genutzt werden können, sind die Aufenthalte durch Sie unverzüglich auf der folgenden Webseite einzutragen: <https://icampus.th-wildau.de/kontaktnachverfolgung>.

Eine solche verpflichtende Anweisung zur Eintragung von Aufenthalten an der TH Wildau ist angemessen. Nach den maßgeblichen Feststellungen des Robert-Koch-Instituts handelt es sich weiterhin um eine dynamische und ernstzunehmende Situation. Beim Auftreten eines Infektionsfalles an der TH Wildau verlangt die Fürsorgepflicht gegenüber den Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern, Beamtinnen/Beamten und Studierenden, dass alle informiert werden, die mit dem jeweiligen Erkrankten in Kontakt gekommen sein könnten. Die Anweisung ermöglicht die Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit von Kontakten zu mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 Infizierten und dient dem legitimen Zweck, im Falle eines Infektionsnachweises mögliche Infektionsketten unverzüglich aufzudecken und zu unterbrechen. Nur so ist es möglich

¹ <https://mwfk.brandenburg.de/mwfk/de/ministerium/umgang-mit-corona-pandemie/>

² https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/sars_cov_2_umgv

eine dynamische Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 zu verhindern und damit zugleich einen Beitrag zum Bevölkerungsschutz zu leisten.

Darüber hinaus verlangt in einem solchen Fall das Gesundheitsamt im Sinne des Infektionsschutzgesetzes³ innerhalb kurzer Zeit eine möglichst vollständige Kontaktliste von der TH Wildau. Eine solche Information und Auskunft kann jedoch nur erteilt werden, wenn diese Kontakte registriert wurden. Zudem kann die Wahrnehmung der Aufgaben durch die Hochschule nur mittels einer solchen Maßnahme möglichst langfristig aufrechterhalten bleiben. Eine komplette Schließung der Hochschule soll vermieden werden.

Weitere Details zur digitalen Kontaktnachverfolgung finden Sie unter:

<https://www.th-wildau.de/kontaktnachverfolgung/>

Diese Pflichten werden bis auf Widerruf aufrechterhalten, soweit keine zeitlich nachfolgenden rechtlichen Vorgaben engeren Regelungen vorsehen.

³ <https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/>